



Statuten

des Volleyballclubs Littau

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 23. Juni 2023

Präambel

Der Volleyball Club Littau (VBC Littau) ist im Jahr 1979 entstanden. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes Swiss Volley und des Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI).

Artikel 1 Präambel, Name, Sitz

- | | | |
|-------------------|---|--|
| <i>Präambel</i> | 1 | Der Volleyball Club Littau (VBC Littau) ist im Jahr 1979 entstanden. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes Swiss Volley und des Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI). |
| <i>Name, Sitz</i> | 2 | Unter dem Namen ‚Volleyball Club Littau (VBC Littau)‘, nachstehend ‚Club‘ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. |

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| <i>Zweck</i> | 1 | Der Club fördert den Volleyballsport, die Durchführung von sowie Teilnahme an der Meisterschaft sowie Turnieren und die Pflege der Kameradschaft. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 2 | Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |
| <i>Ethik-Statut</i> | 3 | <p>Der Club setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Club anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.</p> <p>Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Club sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Club angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.</p> <p>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.</p> |

Artikel 3 Mitgliedschaft

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | Der Volleyballclub Littau umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">➤ Juniorenmitglieder➤ Aktivmitglieder<ul style="list-style-type: none">• Damen• Herren• Plauschspieler / Plauschspielerinnen➤ Ehrenmitglieder➤ Passivmitglieder➤ Gönnermitglieder |
| <i>Juniorenmitglieder</i> | 2 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden. |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 3 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, die bis zur Generalversammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 4 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den VBC Littau. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Das Ehrenmitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Passivmitglieder</i> | 5 | Als Passivmitglieder zählen VBC Mitglieder, die zur Zeit keiner Mannschaft zugehören. Sie sind eingeladen, an allen Clubaktivitäten teilzunehmen, üben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht aus. |
| <i>Gönnermitglieder</i> | 6 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Eintritt</i> | 7 | Interessierte können dem Verein jederzeit unter ausschliesslicher Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 8 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die Generalversammlung hin mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |

- Ausschluss* 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen finanziellen Anspruch auf den Club. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung geschuldeter Jahresbeiträge.
- Rechte* 10 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Juniorenmitglieder sowie Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme und Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Cluborgan.
- Pflichten* 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung, Versicherung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Stadt
 - Einnahmen aus Sponsoring und Gönnerbeiträgen
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird auf maximal 200.- Franken festgelegt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.
- Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes, Trainer und aktive Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Beitragsbefreiungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Mitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Neumitglieder sind für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig, sofern sie vor dem 1. Januar aufgenommen werden.

| | | |
|-----------------------|---|--|
| <i>Haftung</i> | 3 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. |
| <i>Versicherungen</i> | 4 | <p>Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.</p> <p>Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.</p> |

Artikel 5 Geschäftsjahr

| | | |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Clubjahr, Geschäftsjahr</i> | 1 | Das Clubjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April. Das Geschäftsjahr wird jeweils am 30. April abgeschlossen. |
|------------------------------------|---|--|

Artikel 6 Organe

| | | |
|-------------------|---|--|
| <i>Die Organe</i> | 1 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Generalversammlung• Der Vorstand• Die Revisoren |
|-------------------|---|--|

Artikel 6.1 Die Generalversammlung

| | | |
|---|---|---|
| <i>Ordentliche Generalver- sammlung</i> | 1 | Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des VBC Littau. Sie findet jährlich, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss des in Art. 5 umschriebenen Clubjahres statt. Das Datum der GV muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| <i>Ausserordent- liche General- versammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 |

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| | | Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 4 | <p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmzähler • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Genehmigung der Jahresberichte • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Genehmigung des Budgets • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Wahl des Vorstandes, Revisoren sowie Ersatzrevisoren • Genehmigung des Jahresprogrammes • Genehmigung von Statutenänderungen • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Alle Anträge, sowohl des Vorstandes wie der Vereinsmitglieder, werden auf der Traktandenliste formuliert. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | <p>Für stimmberechtigte Aktive ist der Besuch der GV obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.</p> <p>Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p> |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 7 | <p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr - mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme ist erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr, sprich der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p> |
| <i>Versammlungs-führung</i> | 8 | Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |

Geschäfte, Anträge aus Versammlung 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Artikel 6.2 Der Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Er vertritt den Club nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist unbeschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

Aufgaben und Kompetenzen 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Jahresprogrammes und des Jahresbudgets
- Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für Vereinsaktivitäten
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die einzelnen Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden in separaten Pflichtenheften festgehalten. Diese können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

Artikel 6.3 Die Revisoren

Revisoren 1 Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Vereinsjahre beschränkt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 7 Fusion, Auflösung und Liquidation

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Der Beschluss über die Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als sich zehn Aktivmitglieder verpflichten, denselben weiterzuleiten. |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Ist die Auflösung beschlossen, muss das nach Abzug aller Passiven vorhandene Clubvermögen, sofern ein Überschuss bleibt, einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden, welcher vom Vorstand ausgewählt wird. |

Artikel 8 Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. Juni 2017 in Luzern genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 19. Juni 2009 gültigen Statuten und treten am 23. Juni 2017 in Kraft. |
|-------------------------|---|--|

Luzern, 23. Juni 2023

Volleyballclub Littau



Burgi Stalder

Präsidentin



Sabrina Colatrella

Kassier